

Die Fortsetzung des Scheidungsverbundverfahrens bis zur Entscheidungsreife der Ehesache sowie aller anhängigen Folgesachen ist vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt, die Abtrennung einer Folgesache zur Vorabentscheidung über die übrigen Verbundsachen ist der Ausnahmefall. Wenn denn das Familiengericht eine Abtrennung ablehnt und die betreffende Folgesache mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht zur Entscheidungsreife führt, sind jedenfalls die betreffenden gerichtlichen Maßnahmen – etwa Vertragung auf unbestimmte Zeit, die Ablehnung einer Terminanberaumung oder eines Beweisbeschlusses – nach § 252 ZPO anfechtbar. Einer Gesetzesanalogie bedarf es somit weder zum Schutz maßgeblicher Verfahrensinteressen einer Partei noch zur Ausfüllung einer planwidrigen Gesetzeslücke.

Im Hinblick auf die unterschiedliche Rechtsprechung der OLG zur Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde erscheint es sachgerecht, gem. § 574 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 Ziff. 2 ZPO die Rechtsbeschwerde für die AG zuzulassen.

Mitgeteilt durch den 5. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken

Anm. der Red.: Der Beschl. ist rechtskräftig; die zugelassene Rechtsbeschwerde wurde nicht eingelegt.

(Kein) Zeitweiliger Ausschluss des Umgangsrechts

Art. 6 Abs. 2 GG; § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB

OLG Köln, Beschl. v. 5.12.2002 – 4 UF 179/02 – (AG Brühl)

1. Der Ausschluss des persönlichen Umgangs mit einem Elternteil darf nur angeordnet werden, um eine konkrete, gegenwärtig bestehende Gefährdung der körperlichen und/oder geistig-seelischen Entwicklung des Kindes abzuwenden. Nur ausnahmsweise, das heißt bei Voraussetzungen, die von üblicherweise auftretenden Schwierigkeiten deutlich abweichen, kann daher nach dem jetzt geltenden Recht der Umgang eines nicht sorgeberechtigten Elternteils mit seinem Kind als dessen Wohl gefährdend verstanden werden.

Die immer wieder anzutreffende Unwilligkeit des sorgeberechtigten Elternteils zum Kontakt und dessen Wunsch, das Kind möge seinen jetzigen Lebenspartner als Ersatz des fehlenden anderen Elternteils annehmen sowie (Rück)Gewöhnungsschwierigkeiten des Kindes bei den ersten Kontakten bzw. nach längerer Trennung genügen demnach nicht, einen Elternteil vom Umgang auszuschließen.

Es liegt grundsätzlich im Interesse des Kindes und dient seinem Wohl, wenn die Beziehung zu einem Elternteil durch persönliche Kontakte gepflegt wird.

2. Nach diesen Grundsätzen ist auch ein zeitweiliger Ausschluss von Umgangskontakten in der Regel nicht gerechtfertigt.

Mitgeteilt von Richter am OLG *Blank*, Köln

Anm. der Red.: Das AG hatte dem Vater ein Umgangsrecht mit seiner im Frühjahr 2000 nicht ehelich geborenen Tochter zugesprochen und eine Umgangspflegschaft angeordnet. Die gegen diese Entscheidung eingelegte (befristete) Beschwerde der zwischenzeitlich verheirateten Mutter hat der *Senat* zurückgewiesen, da unter Berücksichtigung der Grundsätze des Leitsatzes 1. nach den Umständen des Falles ein zeitweiliger Ausschluss von Umgangskontakten zwischen dem Vater und dem Kind nicht gerechtfertigt sei. Die

Entscheidung ist veröffentlicht in OLGReport Köln 2003, 101.

Vgl. auch OLG München FamRZ 2003, 551 mit der Anm. der Red. (a.a.O., S. 551 f.): Voraussetzung für die Anordnung eines *begleiteten Umgangsrechts* (§ 1684 Abs. 4 S. 3 BGB) ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein aktuelles schwer wiegendes Fehlverhalten des Umgangselternteils gegenüber dem Kind.

Verwirkung des Unterhaltsanspruches durch ein volljähriges Kind

§ 1611 Abs. 1 BGB

AG Grevenbroich, Ur. v. 26.4.2002 – F 294/01 –

Die schriftliche Äußerung eines volljährigen Kindes gegenüber seiner unterhaltsverpflichteten Mutter: „Ich bedaure es, dass Sie meine Mutter sind!!!“ und die zusätzliche Verletzung einer unterhaltsrechtlichen Mitwirkungspflicht durch das Kind (Nichtvorlage einer Schulbescheinigung) schließen die Inanspruchnahme auf Unterhalt wegen grober Unbilligkeit aus.

(Leitsatz der Redaktion)

Tatbestand: Die Kl ist die Mutter des am 6.8.1983 geborenen Bekl. Die Ehe der Kl mit dem Kindesvater ist rechtskräftig geschieden. Aufgrund des Ur. des AG Geilenkirchen v. 12.6.1996 – 2a F 21/96 – wurde die Kl zu monatlichen Kindesunterhaltszahlungen in Höhe von 530 DM, abzüglich 100 DM anteiliges Kindergeld, verpflichtet. Der Bekl lebt seit Januar 1994 im Haushalt seines Vaters, dem seinerzeit das Sorgerecht zugesprochen worden war. Zwischen den Parteien haben nach dem Wechsel des Bekl in den Haushalt des Vaters so gut wie keine Kontakte mehr stattgefunden. Es gab auch keinerlei Umgangskontakte. Die Kl versuchte noch im Jahre 1998 gegen den Willen des Bekl ein gemeinschaftliches Sorgerecht anzustreben. Nachdem ein psychologisches Gutachten eingeholt worden war, führte sie dieses Verfahren aber nicht mehr fort. Die Kl kommt ihrer Unterhaltsverpflichtung regelmäßig nach. Sie und der Vater des Bekl trafen eine Verrechnungsabrede. Hiernach zahlt die Kl den Differenzbetrag zwischen dem zu ihren Gunsten ausgeurteilten Ehegattenunterhalt und dem Kindesunterhalt. Weil der Bekl am 6.8.2001 volljährig geworden ist, wandte sich die Kl mit Schreiben v. 27.7.2001 an ihn zwecks Abklärung der zukünftigen Zahlungsweise des Unterhaltes. Darauf reagierte der Bekl nicht. Weil die Kl durch ihren Dienstherrn auch aufgefordert worden war, eine Schulbescheinigung für den Bekl zuzusenden, da der ihr gewährte Ortszuschlag nur unter bestimmten Voraussetzungen noch über das Datum der Volljährigkeit des Bekl hinaus zu zahlen ist, wandte sie sich mit Schreiben v. 22.8.2001 ebenfalls persönlich an den Bekl. Hierauf reagierte der Bekl mit Schreiben v. 14.9.2001, in dem es heißt:

„Hallo Frau...,

... An meiner Einstellung hat sich in den letzten 9 Jahren nichts geändert. Ich will immer noch nichts von Ihnen wissen ... Dass Sie mit diesem Sachverhalt nicht zurecht kommen, ist nicht mein, bzw. unser Problem. Deshalb würde ich es weiterhin begrüßen, wenn Sie mich, vielmehr uns nicht mehr mit Kleinkram belästigen würden. Das soll unter anderem heißen, dass Briefe von Ihnen unerwünscht sind! ... Mit freundlichen Grüßen,
Ordnung ist das halbe Leben!!!

P.S.:

Ich bedaure es, dass Sie meine Mutter sind!!!“

...